

TE Lvwg Beschluss 2014/9/18 VGW- 151/065/11203/2014, VGW- 151/065/11202/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.2014

Entscheidungsdatum

18.09.2014

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

B-VG Art 130 Abs1 Z3

VwGVG §8 Abs1

1. B-VG Art. 130 heute
 2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
 8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
 11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
 14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 8 heute
 2. VwGVG § 8 gültig ab 01.01.2014

Text

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Eidlitz über die Säumnisbeschwerden 1. der mj. U. A. und 2. der mj. C. A. (Beschwerdeführerinnen) vertreten durch Frau R. Az., diese vertreten durch RA Dr. P., vom 11.10.2013,

wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch den Landeshauptmann von Wien, MA 35 (belangte Behörde) betreffend die Erteilung von Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2.9.2014, den

BESCHLUSS

gefasst:

I. Die Beschwerden werden gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen. römisch eins. Die Beschwerden werden gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig. römisch zwei. Gegen diesen Beschluss ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Gang des Verfahrens:

Die Beschwerdeführerinnen brachten persönlich am 16.6.2009 bei der Österreichischen Botschaft Abuja Erstanträge auf Erteilung von Aufenthaltstitel zum Zweck „Familienangehöriger“ ein und begehrten die Familienzusammenführung mit der in Österreich lebenden Mutter, Frau R. Az. (Kindesmutter), die österreichische Staatsangehörige ist.

Die Botschaft leitete die Anträge mit Schreiben vom 29.10.2009 an den Landeshauptmann von Wien zur weiteren Veranlassung weiter und wies daraufhin, dass nach der Dokumenten- und Identitätsprüfung Zweifel an der Identität der Beteiligten gehegt werden würde.

Am 20.7.2010 wurde mit Email des RA Dr. W. der „positive DNA Test der Frau R. Az. zu den Kinder C. und U. A.“ an die belangte Behörde übermittelt.

Dem Akt liegt des Weiteren eine mit 15.9.2010 datierte Vollmacht des RA D. (ohne Eingangsdatum) bei.

Mit Schreiben vom 11.8.2011 erfolgte eine weitere Vollmachtanzeige des RA Dr. P. (ohne Eingangsdatum), mit welcher die Kindesmutter diesem die ausschließliche Rechtsvertretung übertrug.

Mit Schreiben vom 21.3.2012 erfolgte eine neuerliche Vollmachtbekanntgabe an den Verein „D.“.

Mit Unterlagenanforderung gemäß § 13 Abs. 3 AVG vom 21.3.2012 (z.H. Verein „D.“) wurden die Beschwerdeführerinnen zur Nachreichung diverser Unterlagen bis 18.4.2012 aufgefordert. Die Beschwerdeführerinnen haben mit Schreiben vom 11.4.2012 (vertreten durch den Verein „D.“) um Fristerstreckung bis 4.7.2014 ersucht. Mit Unterlagenanforderung gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG vom 21.3.2012 (z.H. Verein „D.“) wurden die Beschwerdeführerinnen zur Nachreichung diverser Unterlagen bis 18.4.2012 aufgefordert. Die Beschwerdeführerinnen haben mit Schreiben vom 11.4.2012 (vertreten durch den Verein „D.“) um Fristerstreckung bis 4.7.2014 ersucht.

Mit 2.10.2013 datierten Bescheiden wurden die Anträge der Beschwerdeführerinnen negativ beschieden.

Der Antrag der Erstbeschwerdeführerin wurde gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 NAG wegen Erreichung der Volljährigkeit abgewiesen. Der Antrag der Erstbeschwerdeführerin wurde gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9, NAG wegen Erreichung der Volljährigkeit abgewiesen.

Der Antrag der Zweitbeschwerdeführerin wurde gemäß § 13 Abs. 3 AVG iVm § 19 Abs. 3 NAG wegen Nichtvorlage diverser Personaldokumenten zurückgewiesen. Der Antrag der Zweitbeschwerdeführerin wurde gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG in Verbindung mit Paragraph 19, Absatz 3, NAG wegen Nichtvorlage diverser Personaldokumenten zurückgewiesen.

Die Bescheide wurden an den Verein „D.“ durch Hinterlegung gemäß § 17 ZustellG am 16.10.2013 zugestellt. Die Bescheide wurden an den Verein „D.“ durch Hinterlegung gemäß Paragraph 17, ZustellG am 16.10.2013 zugestellt.

Während des Zustellvorgangs langten am 11.10.2013 Devolutionsanträge bei der Bundesministerin für Inneres ein. Die Devolutionsanträge wurden durch Herrn RA Dr. P. eingebracht.

Die offenen Devolutionsanträge (nun Säumnisbeschwerden) wurden unter Anschluss der Verwaltungsakte am 30.1.2014 (einlangend) an das Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung weitergeleitet.

Am 5.2.2014 wurde Herrn RA Dr. P. zur Kenntnis gebracht, dass die Anträge der Beschwerdeführerinnen mit Bescheiden vom 2.10.2013 abgewiesen wurden und dass die Zustellung an den Verein „D.“ durch Hinterlegung gemäß § 17 ZustellG erfolgte und eine Berufung nicht erhoben wurde, weshalb die belangte Behörde dem Bundesministerium für Inneres mit Schreiben vom 26.11.2013 die Mitteilung machte, dass die Verfahren rechtskräftig abgeschlossen sind. Für eine allfällige Stellungnahme wurde dem Rechtsvertreter eine Frist von zwei Wochen eingeräumt. Mit Schreiben vom 24.2.2014 ersuchte der Rechtsvertreter das Verwaltungsgericht Wien um Fristerstreckung und Akteneinsicht. Am 28.2.2014 wurde dem Rechtsvertreter Akteneinsicht gewährt. Eine Stellungnahme wurde in Folge nicht erstattet. Am 5.2.2014 wurde Herrn RA Dr. P. zur Kenntnis gebracht, dass die Anträge der Beschwerdeführerinnen mit Bescheiden vom 2.10.2013 abgewiesen wurden und dass die Zustellung an den Verein „D.“ durch Hinterlegung gemäß Paragraph 17, ZustellG erfolgte und eine Berufung nicht erhoben wurde, weshalb die belangte Behörde dem Bundesministerium für Inneres mit Schreiben vom 26.11.2013 die Mitteilung machte, dass die Verfahren rechtskräftig abgeschlossen sind. Für eine allfällige Stellungnahme wurde dem Rechtsvertreter eine Frist von zwei Wochen eingeräumt. Mit Schreiben vom 24.2.2014 ersuchte der Rechtsvertreter das Verwaltungsgericht Wien um Fristerstreckung und Akteneinsicht. Am 28.2.2014 wurde dem Rechtsvertreter Akteneinsicht gewährt. Eine Stellungnahme wurde in Folge nicht erstattet.

Aufgrund der Beschwerde sowie zur weiteren Abklärung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes, führte das Verwaltungsgericht Wien am 2.9.2014 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, zu welcher die Kindesmutter gemeinsam mit ihrem Rechtsvertreter erschien. Die belangte Behörde hat schon im Vorfeld auf die Durchführung und Teilnahme an einer Verhandlung verzichtet und entsandte dem entsprechend keinen Vertreter.

In der am 2.9.2014 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung gab der Rechtsvertreter zu Protokoll, dass die Rechtsanwaltskanzlei Dr. P. nun zur alleinigen Vertretung berufen ist.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerinnen die Möglichkeit eingeräumt, binnen einer Woche dem Verwaltungsgericht Wien schriftlich bekanntzugeben, ob die gegenständlichen Säumnisbeschwerden zurückgezogen werden. Das Verwaltungsgericht Wien wies darauf hin, dass nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Säumnisbeschwerden wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen werden, zumal die belangte Behörde mit Bescheiden vom 2.10.2013 (rechtskräftig seit 31.10.2013) über die Anträge abgesprochen hat.

Der Rechtsvertreter verzichtete sodann auf die Fortführung der Verhandlung und erklärte sich mit der schriftlichen Erledigung des Verfahrens einverstanden.

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerinnen teilte mit Schreiben vom 8.9.2014 dem Verwaltungsgericht Wien mit, dass die Säumnisbeschwerden nicht zurückgezogen werden.

Das Verwaltungsgericht Wien sieht folgenden Sachverhalt als erwiesen an:

Die Beschwerdeführerinnen haben am 16.6.2009 bei der Österreichischen Botschaft Abuja Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz eingebracht. Die belangte Behörde hat mit Bescheiden vom 2.10.2013, rechtswirksam zugestellt durch Hinterlegung gemäß § 17 ZustellG am 16.10.2013 (z.H. Verein „D.“) die Anträge ab- bzw. zurückgewiesen. Die Bescheide sind seit 30.10.2013 rechtskräftig. Die Beschwerdeführerinnen haben am 16.6.2009 bei der Österreichischen Botschaft Abuja Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz eingebracht. Die belangte Behörde hat mit Bescheiden vom 2.10.2013, rechtswirksam zugestellt durch Hinterlegung gemäß Paragraph 17, ZustellG am 16.10.2013 (z.H. Verein „D.“) die Anträge ab- bzw. zurückgewiesen. Die Bescheide sind seit 30.10.2013 rechtskräftig.

Die Beschwerdeführerinnen, vertreten durch den RA Dr. P. haben Devolutionsanträge bei der Bundesministerin für Inneres am 11.10.2013 (einlangend) gestellt.

Die unbestritten gebliebenen Sachverhaltsfeststellungen gründen sich auf den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG erkennen ab 1.1.2014 die Verwaltungsgerichte über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungsfrist durch eine Verwaltungsbehörde. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG erkennen ab 1.1.2014 die Verwaltungsgerichte über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungsfrist durch eine Verwaltungsbehörde.

Gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist. Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Nach § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, durch Beschluss. Nach Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, durch Beschluss.

Rechtliche Beurteilung:

Die Beschwerdeführerinnen gehen – trotz rechtskräftiger Entscheidung der Niederlassungsanträge durch die belangte Behörde – vom Säumnis derselben aus.

Damit sind die Beschwerdeführerinnen nicht im Recht.

Art 130 Abs. 1 Z 3 B-VG gewährt Rechtsschutz in den Fällen, in denen jemand einen Rechtsanspruch darauf hat, dass eine Verwaltungsbehörde einen Bescheid erlässt. Die Säumnisbeschwerde schützt den Einzelnen vor behördlicher Untätigkeit in der Hoheitsverwaltung. Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG gewährt Rechtsschutz in den Fällen, in denen jemand einen Rechtsanspruch darauf hat, dass eine Verwaltungsbehörde einen Bescheid erlässt. Die Säumnisbeschwerde schützt den Einzelnen vor behördlicher Untätigkeit in der Hoheitsverwaltung.

Die Zulässigkeit einer Säumnisbeschwerde (vormals Devolutionsantrag nach § 73 Abs. 2 AVG) setzt voraus, dass die Behörde über einen Antrag einer Partei innerhalb der im § 8 Abs. 1 VwGVG (vormals § 73 Abs. 1 AVG) bestimmten Frist nicht entschieden hat. Wird über den Antrag – sei es von der zuständigen oder unzuständigen Behörde entschieden, so bedeutet dies, dass kein solches Verwaltungsverfahren mehr anhängig ist (vgl. dazu VwGH vom 22.2.2005, Zl. 2003/06/0018). Die Zulässigkeit einer Säumnisbeschwerde (vormals Devolutionsantrag nach Paragraph 73, Absatz 2, AVG) setzt voraus, dass die Behörde über einen Antrag einer Partei innerhalb der im Paragraph 8, Absatz eins, VwGVG (vormals Paragraph 73, Absatz eins, AVG) bestimmten Frist nicht entschieden hat. Wird über den Antrag – sei es von der zuständigen oder unzuständigen Behörde entschieden, so bedeutet dies, dass kein solches Verwaltungsverfahren mehr anhängig ist vergleiche dazu VwGH vom 22.2.2005, Zl. 2003/06/0018).

Wie der Verwaltungsgerichtshof zur Frage der Zulässigkeit einer Säumnisbeschwerde nach § 27 VwGG bereits ausgesprochen hat (Hinweis des E vom 22. April 1999, 98/07/0107, mwH), dient dieses Rechtsinstitut dem Schutz vor Untätigkeit der Behörde, nicht aber der Abwehr von Verletzungen der den Behörden aufgetragenen Zuständigkeitsbestimmungen. Das hat zur Folge, dass die Erlassung eines Bescheides über den vom Säumnisvorwurf betroffenen Sachantrag der Zulässigkeit einer Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (im Falle einer nach Beschwerdeerhebung erfolgenden Bescheiderlassung der Fortsetzung des Säumnisbeschwerdeverfahrens) auch dann entgegensteht, wenn der über den vom Säumnisvorwurf betroffenen Sachantrag erlassene Bescheid aus welchen Gründen immer, auch aus jenem der Unzuständigkeit der bescheiderlassenden Behörde, rechtswidrig ist. [...] Ein über den Sachantrag absprechender Bescheid steht der Zulässigkeit einer Säumnisbeschwerde, die sich gegen die Untätigkeit der im Devolutionsweg angerufenen sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde (auch betreffend den Devolutionsantrag) richtet, entgegen. Daran vermag der Umstand nichts zu ändern, dass die bescheiderlassende erstinstanzliche Behörde infolge des Devolutionsantrages zur Entscheidung über den Antrag der Beschwerdeführerin unzuständig geworden war, zumal deren Bescheid erlassen (und zudem rechtskräftig) wurde (vgl. etwa VwGH vom

27.11.2012, Zl. 2012/03/0155). Wie der Verwaltungsgerichtshof zur Frage der Zulässigkeit einer Säumnisbeschwerde nach Paragraph 27, VwGG bereits ausgesprochen hat (Hinweis des E vom 22. April 1999, 98/07/0107, mwH), dient dieses Rechtsinstitut dem Schutz vor Untätigkeit der Behörde, nicht aber der Abwehr von Verletzungen der den Behörden aufgetragenen Zuständigkeitsbestimmungen. Das hat zur Folge, dass die Erlassung eines Bescheides über den vom Säumnisvorwurf betroffenen Sachantrag der Zulässigkeit einer Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (im Falle einer nach Beschwerdeerhebung erfolgenden Bescheiderlassung der Fortsetzung des Säumnisbeschwerdeverfahrens) auch dann entgegensteht, wenn der über den vom Säumnisvorwurf betroffenen Sachantrag erlassene Bescheid aus welchen Gründen immer, auch aus jenem der Unzuständigkeit der bescheiderlassenden Behörde, rechtswidrig ist. [...] Ein über den Sachantrag absprechender Bescheid steht der Zulässigkeit einer Säumnisbeschwerde, die sich gegen die Untätigkeit der im Devolutionsweg angerufenen sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde (auch betreffend den Devolutionsantrag) richtet, entgegen. Daran vermag der Umstand nichts zu ändern, dass die bescheiderlassende erstinstanzliche Behörde infolge des Devolutionsantrages zur Entscheidung über den Antrag der Beschwerdeführerin unzuständig geworden war, zumal deren Bescheid erlassen (und zudem rechtskräftig) wurde (vergleiche etwa VwGH vom 27.11.2012, Zl. 2012/03/0155).

Im gegenständlichen Fall hat die belangte Behörde die Anträge nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz abgewiesen. Während des Zustellvorgangs der Bescheide wurden Devolutionsanträge bei der Bundesministerin eingebracht. Die Beschwerdeführerinnen haben kein Rechtsmittel (vormals Berufung) gegen die Bescheide der belangten Behörde erhoben. Zustellmängel sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht behauptet. Die Bescheide sind somit in Rechtskraft erwachsen und gehören dem Rechtsbestand an. Die Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichts Wien ist damit erloschen.

Da keine Säumnis der belangten Behörde (mehr) vorliegt, war in Anlehnung der angeführten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes spruchgemäß zu entscheiden.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Säumnisbeschwerde; Zurückweisung; Devolutionsantrag während des Zustellvorganges

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2014:VGW.151.065.11203.2014

Zuletzt aktualisiert am

09.12.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at